

S a t z u n g
des Fördervereins Schlösschen Borghees e.V.

§1

Namen des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name "Förderverein Schlösschen Borghees e.V."

§2

Sitz des Vereins

Der Verein hat den Sitz in Emmerich am Rhein.

§3

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der in § 52 II AO (Abgabenordnung) genannten folgenden Gegenstände:

- a) § 52 II Ziffer 5 AO Kunst und Kultur
- b) § 52 II Ziffer 6 AO Denkmalschutz und Denkmalpflege
- c) § 52 II Ziffer 8 AO Naturschutz und Landschaftspflege
- d) § 52 II Ziffer 22 AO Heimatpflege und Heimatkunde

Der Vereinszweck wird verfolgt durch die Beschaffung von Mitteln, u.a. durch Spenden und Beiträge. Die beschafften Mittel werden ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Vereinszwecks verwendet. Dabei sollen die Mittel insbesondere eingesetzt werden:

- a) Ausrichtung von Veranstaltungen zur Förderung der Nutzung des Gebäudes „Schlösschen Borghees" auf kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gebieten auch in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen bzw. kulturtreibenden Kräften
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Unterstützung grenzüberschreitender Kulturarbeit zwischen den Niederlanden und Deutschland

|

Der Verein lehnt Bestrebungen politischer und konfessioneller Art strikt ab und ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- aus Beiträgen

durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

§6

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Beim Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Dieses fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Begleichung aller eventuellen Verbindlichkeiten der Stadt Emmerich am Rhein zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. in § 4 der Satzung genannten Vereinszwecks zu verwenden hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

§7

Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme nach einer schriftlich vorgelegten Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Stadt Emmerich am Rhein, vertreten durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte (KKK) ist geborenes Mitglied des Vereins und bedürfen keiner gesonderten Aufnahme.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Ausschlussgründe sind die Nichtzahlung des Beitrages sowie vereinsschädigendes Verhalten eines Mitgliedes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied durch den Vorstand rechtliches Gehör gewährt wurde. Das Mitglied wird über den Ausschluss durch einen schriftlichen Bescheid in Kenntnis gesetzt.

§9

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt der Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung fest. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§10

Schlichtung

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu.

Diese ist direkt an den Vorstand zu richten, der darüber grundsätzlich entscheidet.

Ein Mitglied, das unter Umgehung des Vorstandes als Schiedsstelle das ordentliche Gericht anruft, verzichtet fristlos auf seine Mitgliedschaft im Verein.

§11

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§12

Vereinsvorstand

Der Verein besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

Vorsitzender

Kassenwart

2 Beisitzer

§13

Zuständigkeit des Vereinsvorstandes

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands oder aber auch aktiven Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26 a EstG gewährt werden

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist alleinvertretungsberechtigt i. S. v. § 26 BGB.

Durch den Vorstand kann ein einzelnes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften ermächtigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und der Vorsitzende anwesend ist. Es gilt hierbei einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Vereins .
- b) Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- c) Entscheidungsorgan über allgemeine Fragen des Vereinslebens
- d) Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens
- e) Schlichtung von Streitigkeiten.

§14

Wahl und Amtsdauer des Vereinsvorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird diese Position bis zur nächsten Versammlung kommissarisch durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter auf dieser Funktion wahrgenommen.

§15

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieses geschieht schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens per Post oder elektronisch. Durch den Vorstand wird die jeweilige Tagesordnung festgelegt. Stimmberechtigt sind Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderungen des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Die jährliche Vereinsversammlung beschließt folgende Punkte:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassen- und Rechnungsbericht
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- Ggf. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Wahlperiode
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern und eines Ersatzprüfers, die nicht dem Vorstand angehören. Deren Wiederwahl darf maximal 1-mal erfolgen, danach sind andere Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestimmen.
- Grundsätzliche Verwendung der Fördermittel für das folgende Kalenderjahr
- Satzungsänderung
- Sonstiges

Außerordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen durch:

- den Vorsitzenden

auf besonderen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes
auf besonderen Antrag von $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

§16

Protokollführung

Alle Vorstandsversammlungen und Vereinsversammlungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Diese Protokolle sind auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes diesem zugänglich zu machen und bei ordentlichen Vereinsversammlungen liegen alle Protokolle eines Geschäftsjahres in Form eines Gesamtprotokolls für die Mitglieder zur Einsichtnahme bereit und können von diesen eingesehen werden.

§17

Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung erfolgen. Voraussetzung ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes und erfordert eine 3/4 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emmerich am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.